

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Bornheim: Stadtplanung
Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheimzuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236

Ihr Zeichen 20230525-0001	Ihre Nachricht vom 25.05.2023	Anfrage an BIL	unser Zeichen 20230504499	Datum 25.05.2023
------------------------------	----------------------------------	-------------------	-------------------------------------	----------------------------

Bebauungsplan Me 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 <small>Ein Unternehmen der OGE</small> 45326 Essen	
Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



25 m

Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



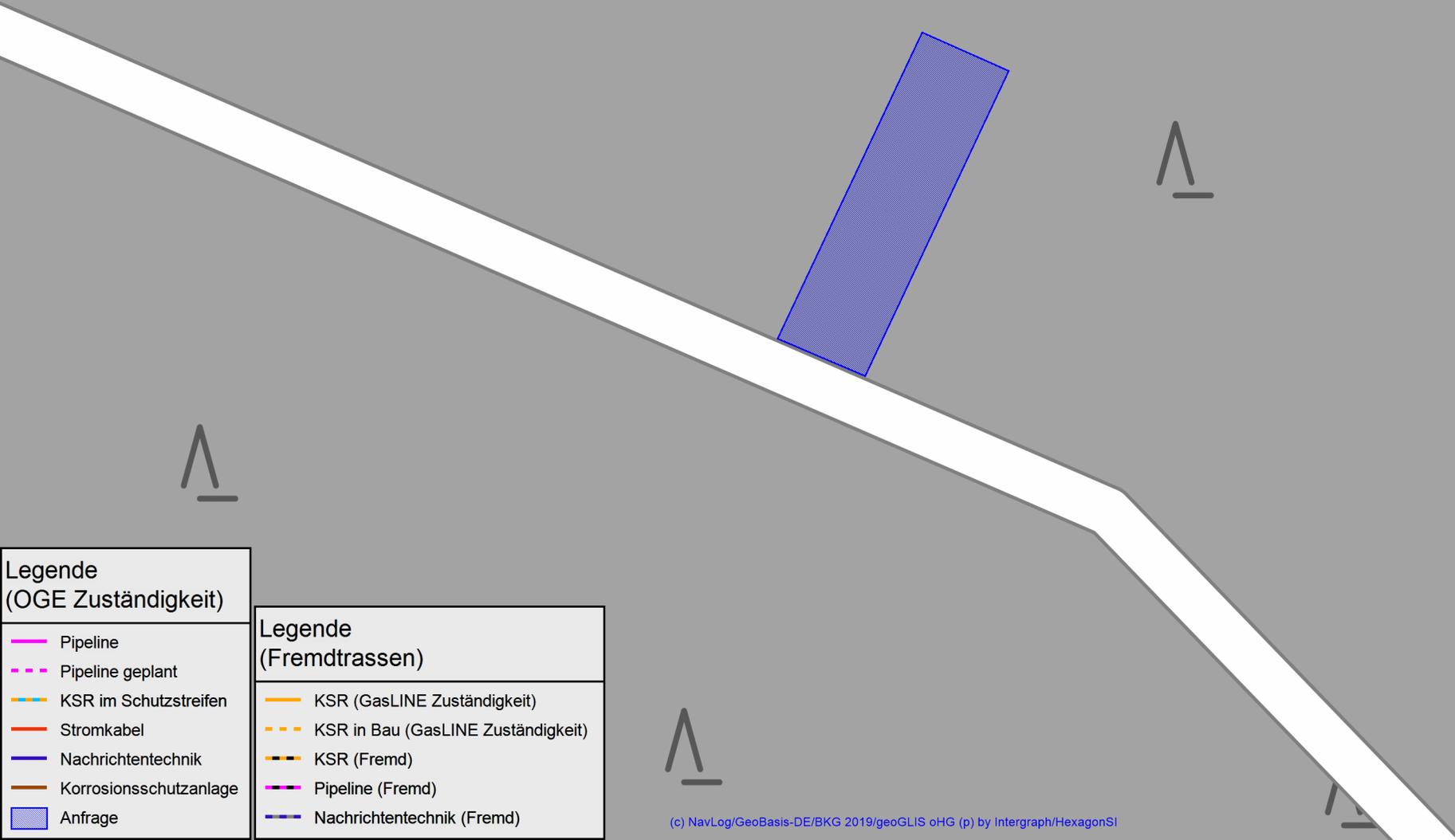
**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

	PLEDOC Gladbecker Str. 404 <small>Ein Unternehmen der OGE</small> 45326 Essen	
	Vorgang:	20230504499
	Erstellt:	25.05.2023
	Lage:	53332, Bornheim



Legende (OGE Zuständigkeit)

	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

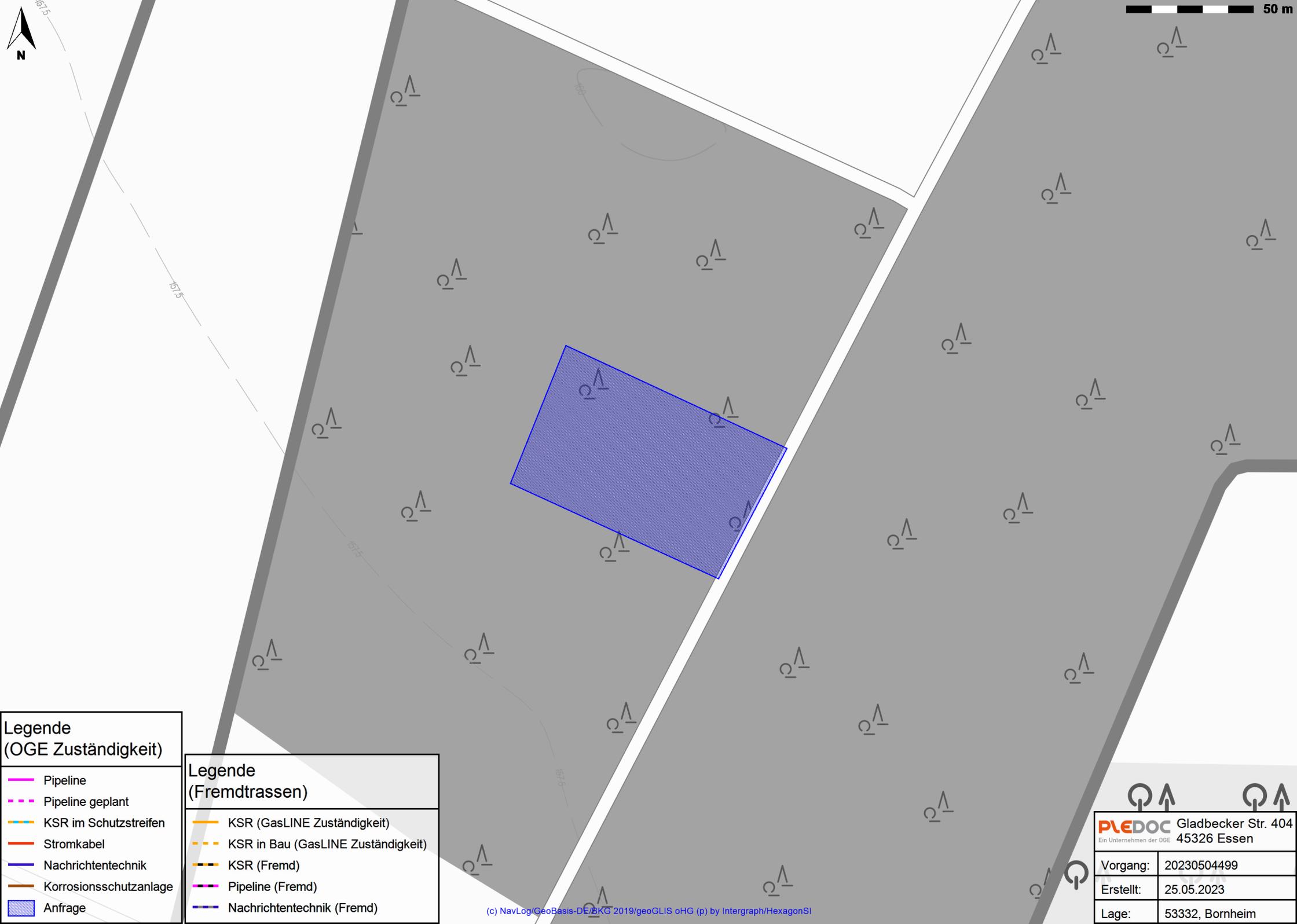
Legende (Fremdtrassen)

	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



50 m



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

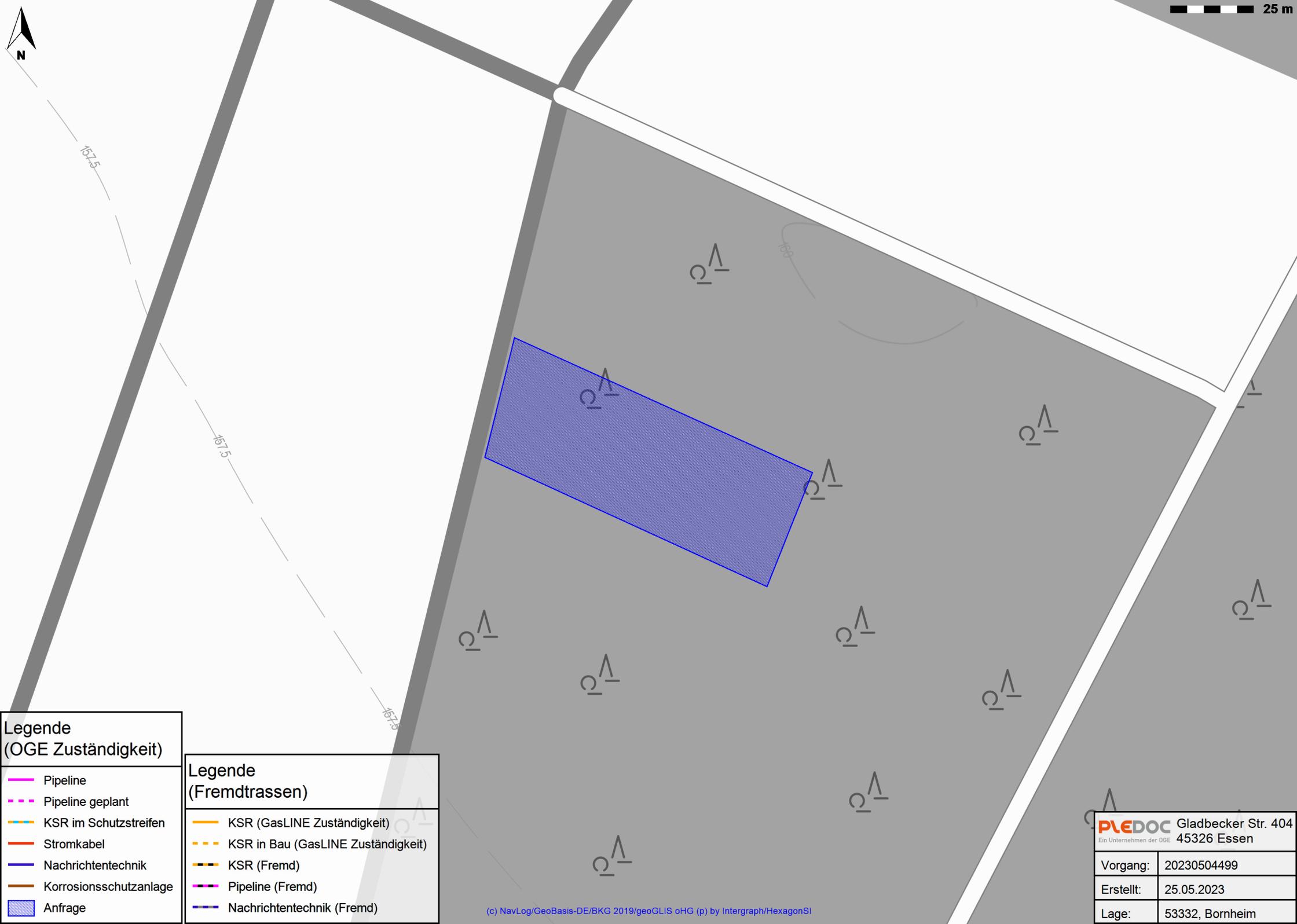
-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

 Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdrassen)**

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



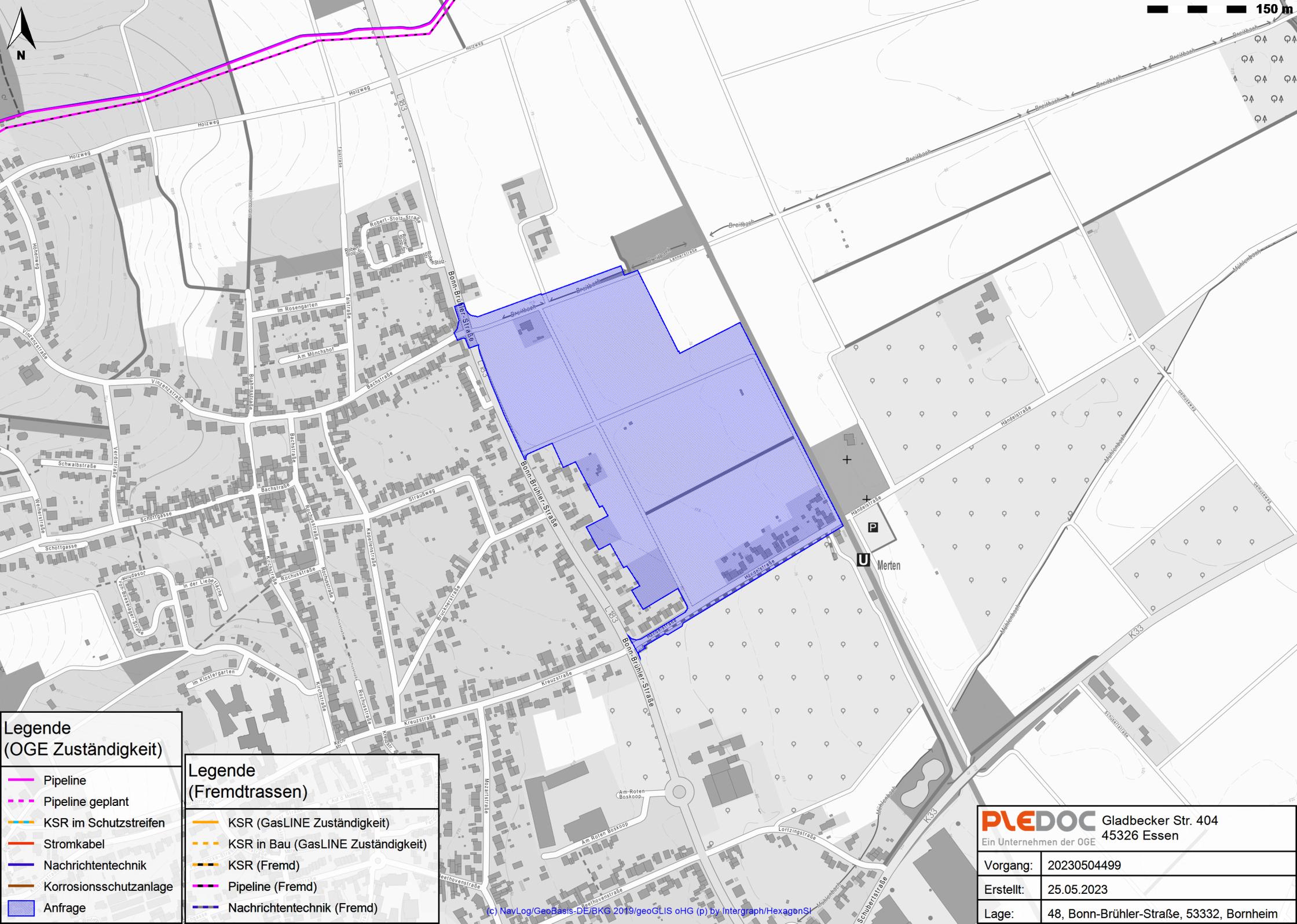
Legende (OGE Zuständigkeit)

	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



Legende (OGZ Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

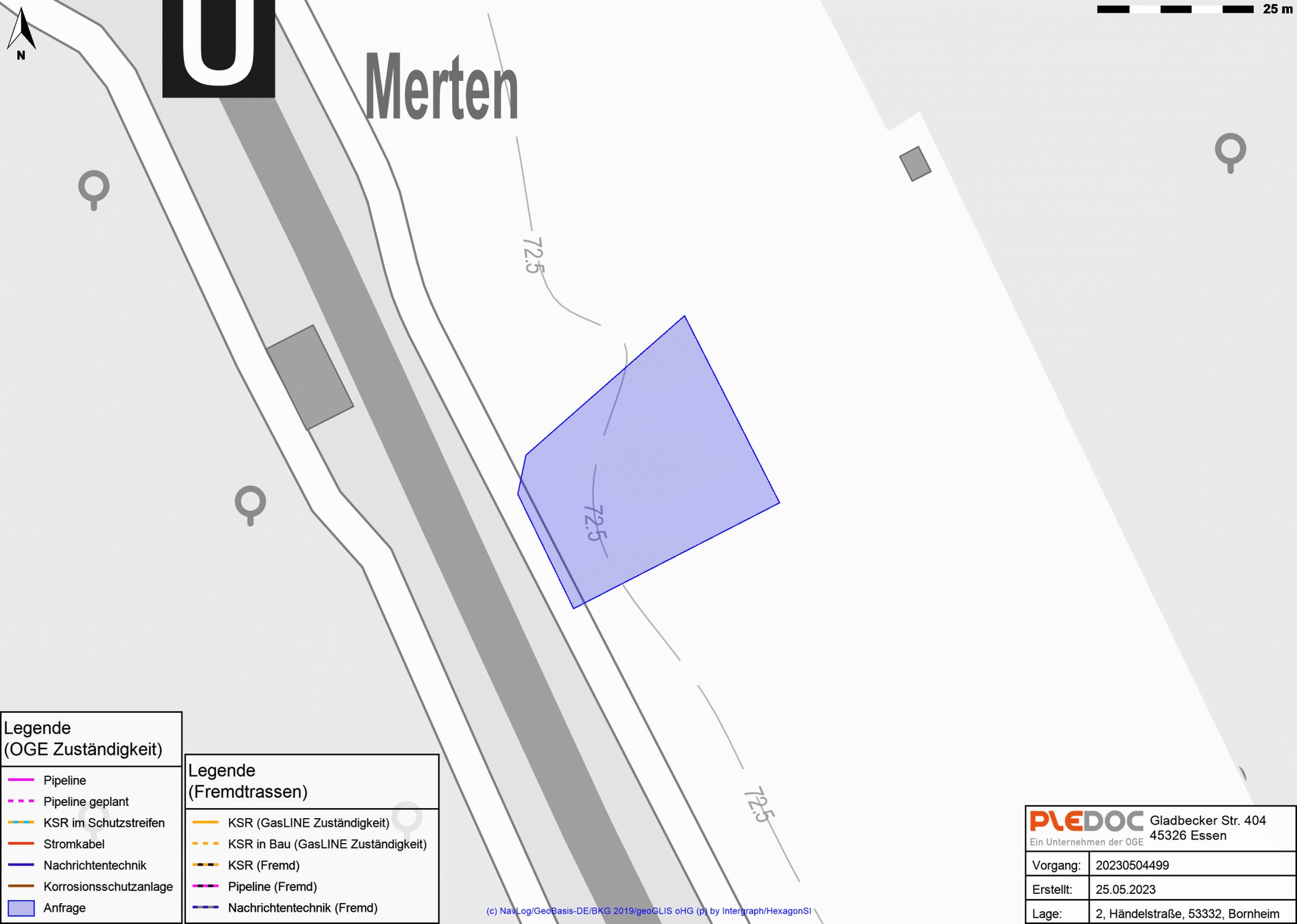
Vorgang: 20230504499

Erstellt: 25.05.2023

Lage: 48, Bonn-Brühler-Straße, 53332, Bornheim



Merten



Legende (OGE Zuständigkeit)

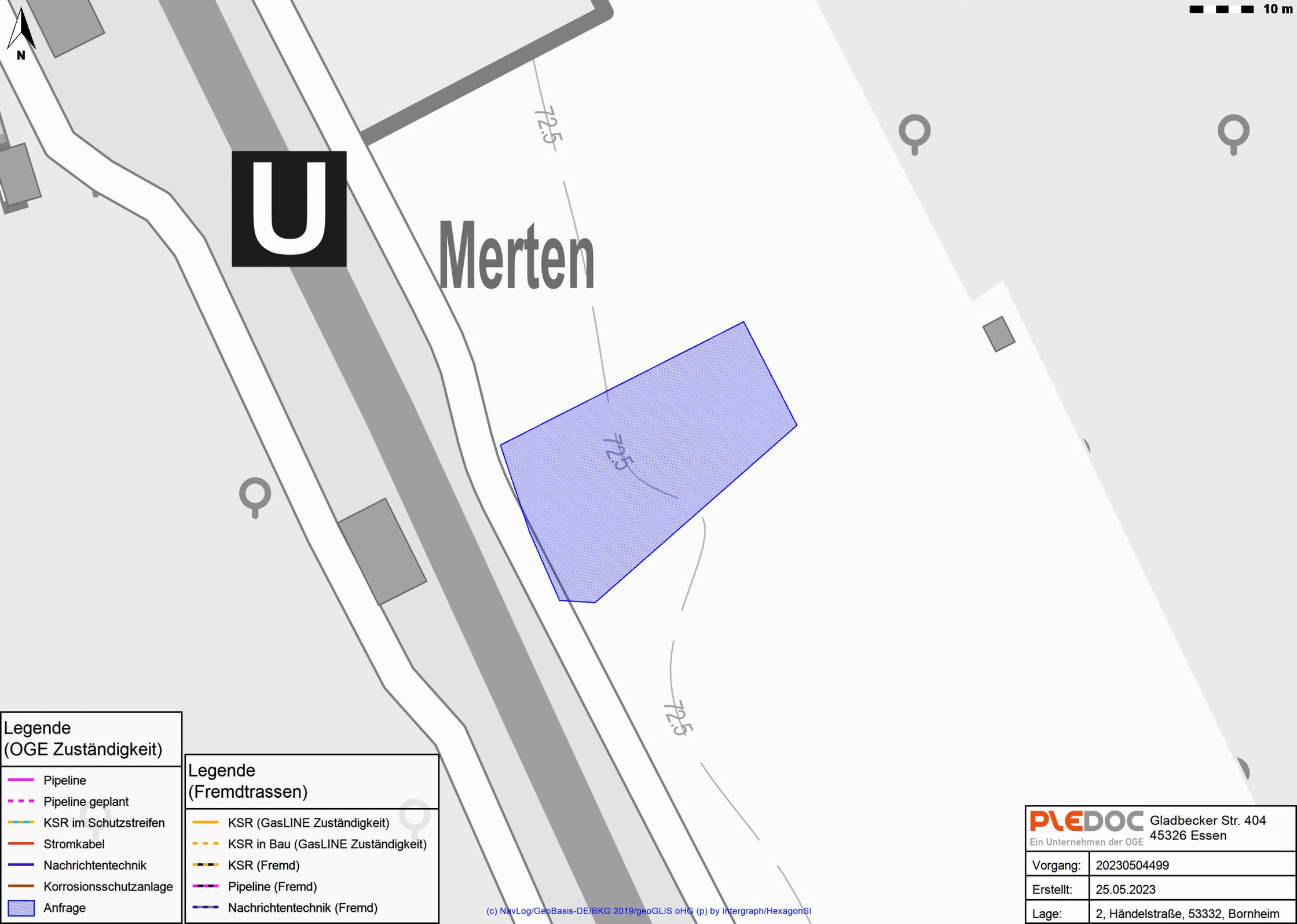
- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	2, Händelstraße, 53332, Bornheim



Merten

U

72.5

72.5

Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

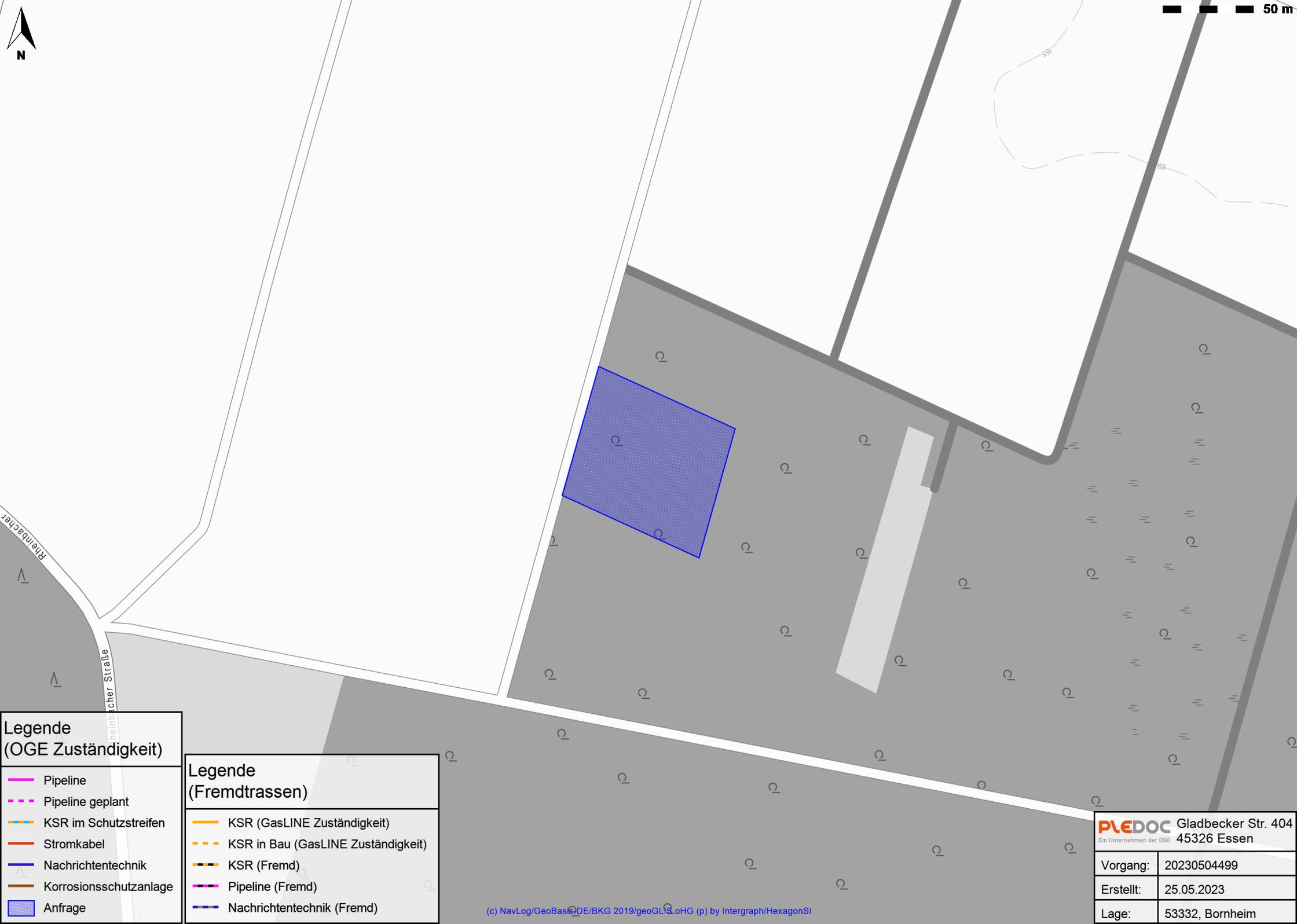
Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	2, Händelstraße, 53332, Bornheim



50 m



Legende (OGE Zuständigkeit)

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

Legende (Fremdrassen)

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

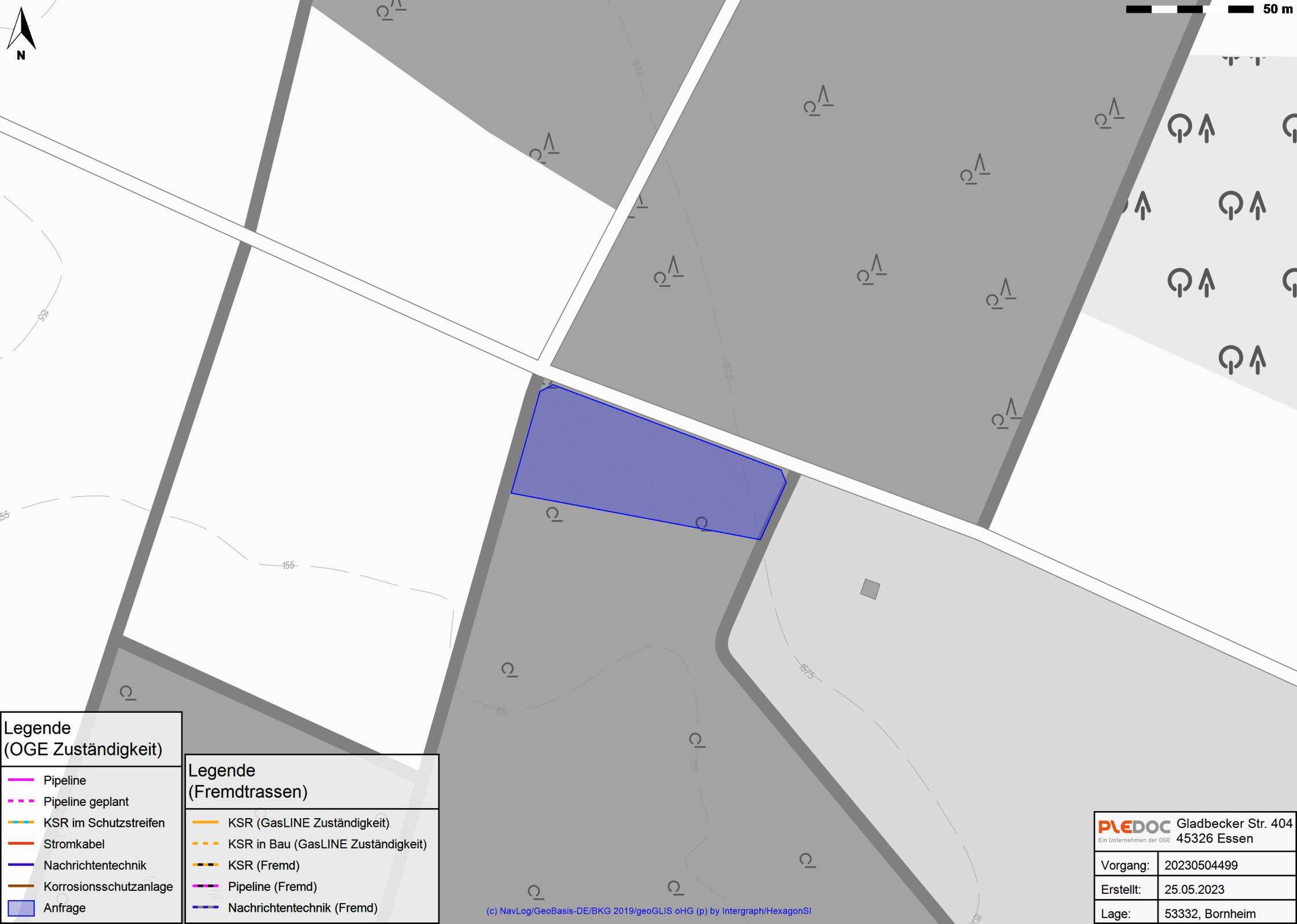
Vorgang: 20230504499

Erstellt: 25.05.2023

Lage: 53332, Bornheim



50 m



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdrassen)**

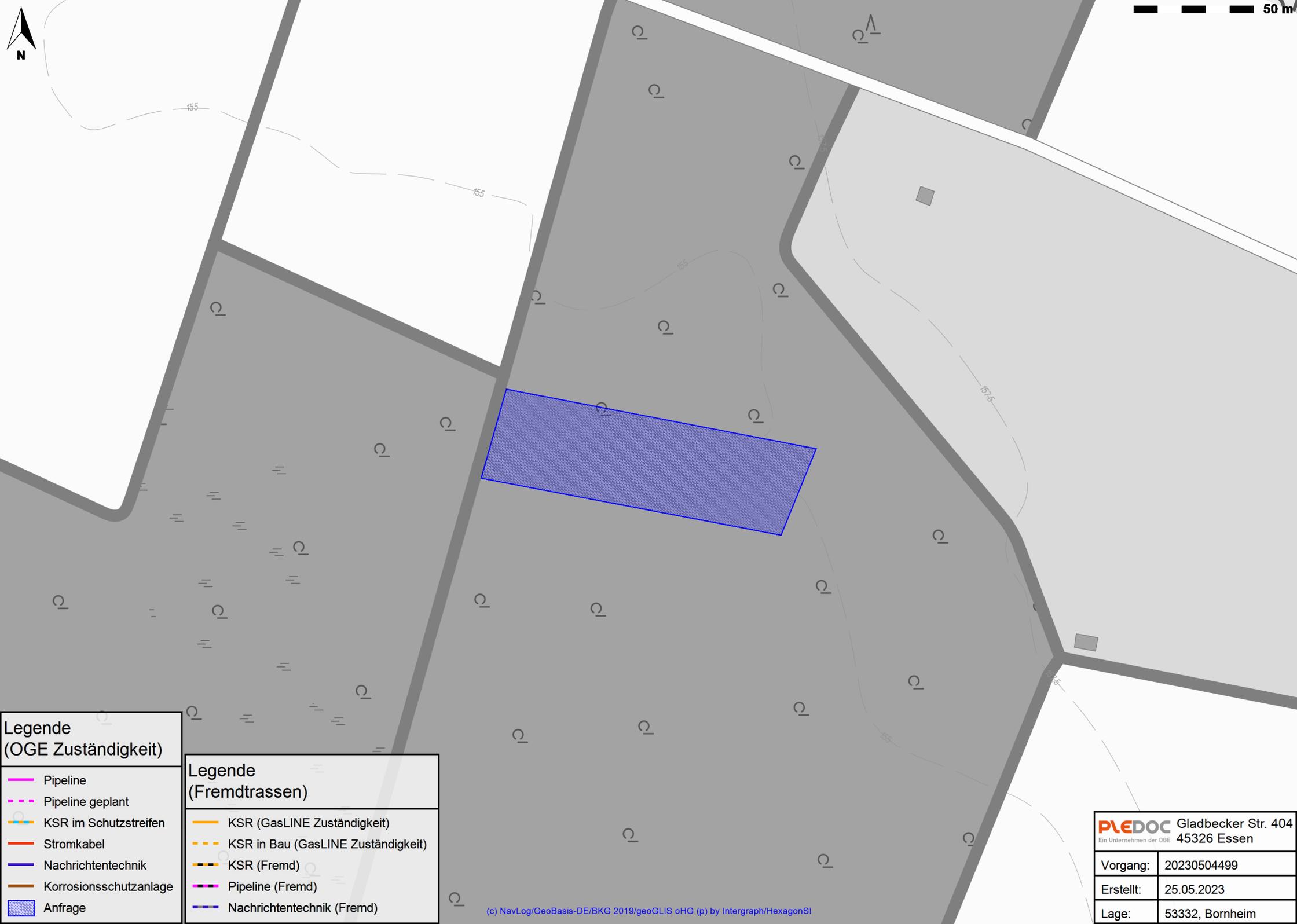
-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



50 m



Legende (OGE Zuständigkeit)

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

Legende (Fremdrassen)

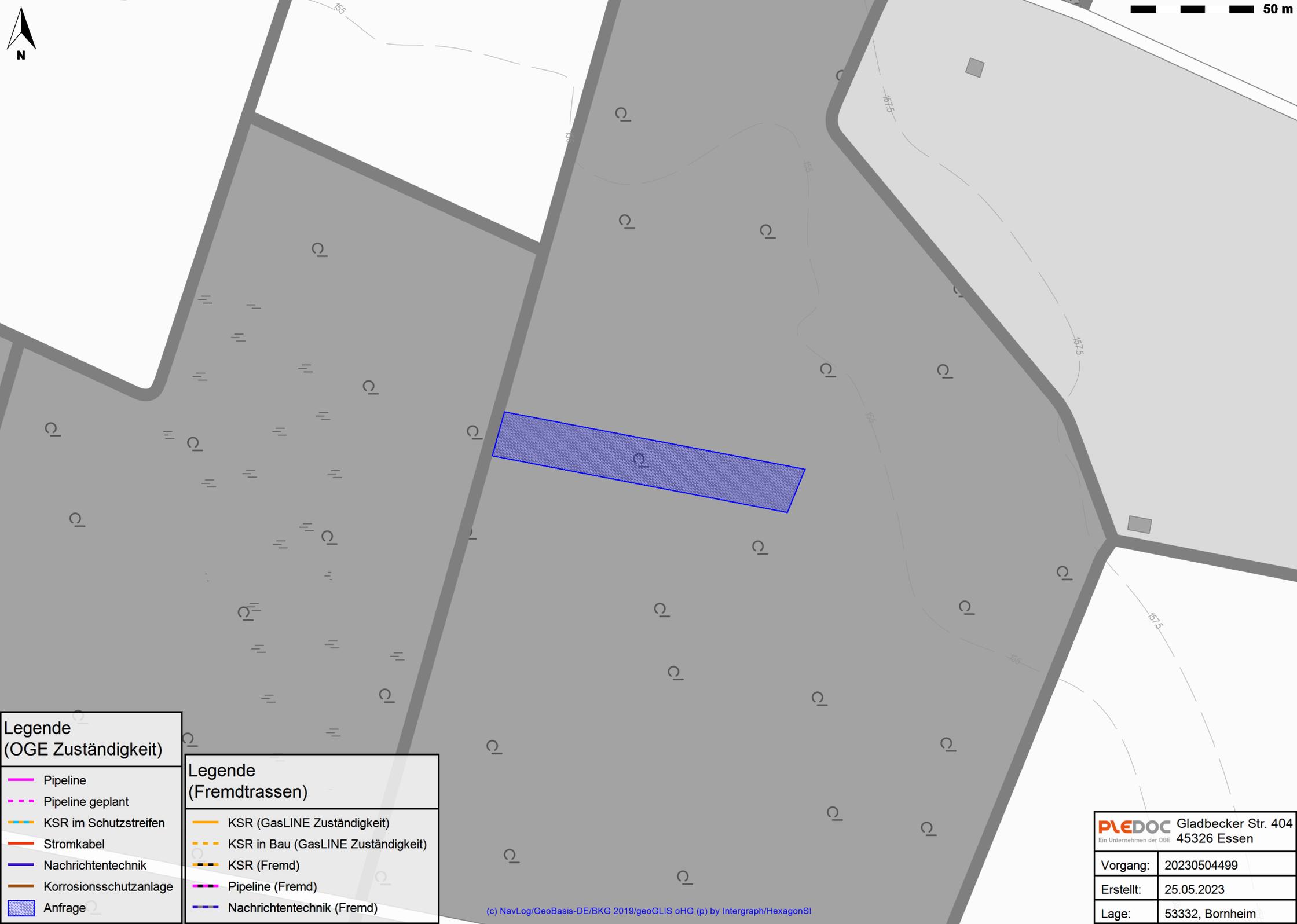
-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



50 m



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdrassen)**

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang: 20230504499

Erstellt: 25.05.2023

Lage: 53332, Bornheim



25 m

455

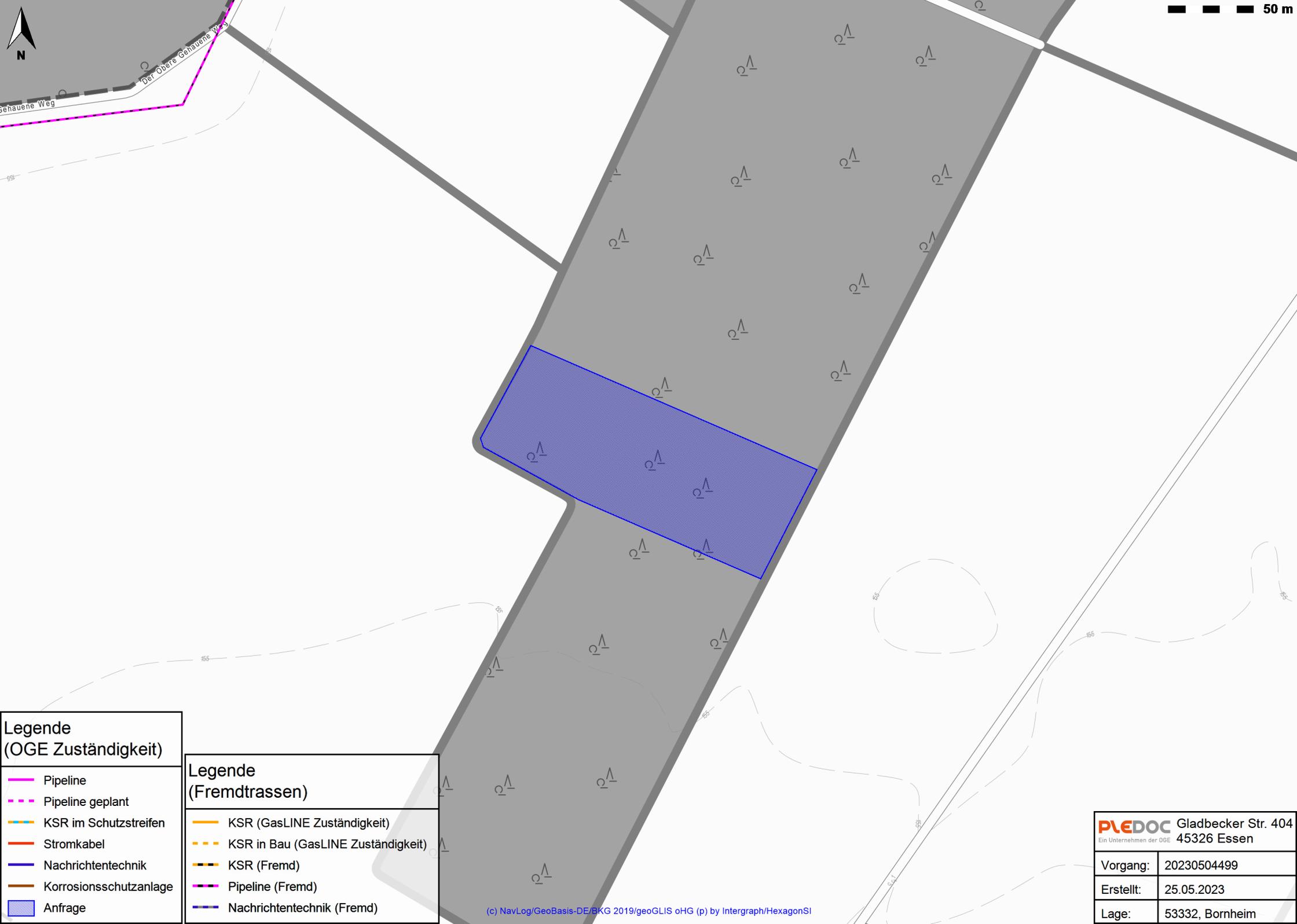
Legende (OGE Zuständigkeit)	
	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)	
	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim



50 m



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230504499
Erstellt:	25.05.2023
Lage:	53332, Bornheim

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Me 18 vom 25.05.2023

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
AW-Pü / W-Ca

Datum
19.06.2023

Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Bezug: **Ihr Schreiben vom 25.05.2023**
hier: **Stellungnahme AWW und WW**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bongartz,

zum o.g. Bebauungsplan bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 28.02.2020 sowie vom 07.02.2023 und der hier aktualisierten Stellungnahme zur Abwasserentsorgung und Wasserversorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Die Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Händelstraße und Lannerstraße möglich. Um die Versorgungssicherheit sowie die Löschwasserversorgung für die KITA und Schule zu sichern, ist die Trinkwasserversorgungsleitung in der Lannerstraße und der Händelstraße ab der Bonn-Brühler-Straße im Zuge der Erschließung zu erneuern.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

0.02

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODE1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung (GEP) / Netzgenehmigung

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

Zusätzlich kann die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Lannerstraße erfolgen. Im Zuge der weiteren Planungen ist zu prüfen, ob der vorh. Kanal aus der Feldlage in Richtung Lannerstraße verlegt werden kann.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020 und der hier aufgeführten Ergänzungen:

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Gemäß den Voruntersuchungen ist eine ortsnahe Einleitung aus Me 18 in den Breitbach aufgrund der Höhensituation nicht möglich.

Die gemäß der textlichen Begründung Punkt 9 Ver – und Entsorgung beschriebene Hochwasserentlastung des RVB (Regenversickerungsbecken) muss seitens der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises genehmigt werden. Eine mögliche Hochwasserentlastung würde dann nicht wie unter Punkt 9 beschrieben an das Regenrückhaltbecken angeschlossen, sondern an das Hochwasserrückhaltbecken Breitbach.

b. Zentrale öffentliche und / oder dezentrale Versickerung

Unter Berücksichtigung der Voruntersuchungen incl. der geohydrologischen Beurteilung, Entwurf RVB und Vorabstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ist ein zentrales RVB mit einer Tiefenversickerung realisierbar. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist der vorliegende Entwurf des RVB fortzuschreiben und mit dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim abzustimmen. Insbesondere sind die gemäß Regelwerk zulässigen Entleerungszeiten, Böschungsneigungen, Betriebswege etc. zur Planung und Betrieb des RVB zu beachten.

Der Antrag gemäß § 8 WHG zur Einleitung von NW ins Grundwasser ist über das Abwasserwerk bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen.

Eine dezentrale Versickerung der Niederschlagswässer auf den Grundstücken ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Von daher besteht für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Der Einbau einer privaten Zisterne zur Gartenbewässerung ist statthaft. Der Überlauf der Zisterne ist an das RW-Netz anzuschließen.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

5. Überflutungsbetrachtung / Integrierte Hochwasservorsorge / Nachhaltige Stadtplanung

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020. Ggf. ist Empfehlung des Höhenabstands der Eingangsbereiche von Gebäuden über Geländeneiveau des Endausbaus zu optimieren.

6. Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen

Siehe Stellungnahme vom 28.02.2020.

7. Bezug zu weiteren Verfahren

Siehe Stellungnahme zur 10. Änderung FNP in Merten vom 07.02.2023.

Die gemäß der textlichen Begründung Punkt 16 Städtebauliche Vertrag aufgeführten noch zu regelnden Sachverhalte sollten mit der Erstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung ergänzt werden.

Falls Sie Rückfragen haben sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk


(Florian Caspar)
Wasserwerk

Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf (Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf)
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Volker Koch, am: 30.05.2023 , Aktenzeichen: 310-11-24.103</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Koch</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	Stadt Wesseling: 61 Amt für Stadtentwicklung.
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Svetlana Braun, am: 30.05.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Me 18. Aus Sicht der Stadt Wesseling bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Svetlana Braun Amt für Stadtentwicklung</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung Standort Euskirchen
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Petra Weber, am: 05.06.2023 , Aktenzeichen: DRW-F-WP-EU</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren.</p> <p>Unsererseits bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Petra Weber</p> <p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland Kuchenheimer Straße 1-3 53881 Euskirchen T +49 2251 128660-221 F +49 2251 128660-287 mailto: petra.weber@westnetz.de</p> <p>Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr HRB 30872 Ust-IdNr. DE325265170</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	NetCologne GmbH
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Daniel Meilwes, am: 07.06.2023 , Aktenzeichen: NetCologne</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.</p> <p>Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Daniel Meilwes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

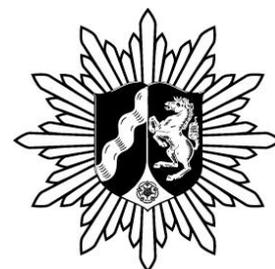
Behörde:	RSAG AÖR (Logistik)
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ralf Mundorf, am: 15.06.2023 , Aktenzeichen: Me 18 Bebauungsplan</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bebauungsplan wurde am 10.03.2020 bearbeitet.</p> <p>Nach nochmalige Prüfung haben wir festgestellt das unser Stellungnahme berücksichtigt wurde.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ralf Mundorf</p> <p>Anhänge: Bebauungsplan Me 18 (s_1686815092_bebauungsplan_me_18.docx)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG - Sparte Gas
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Hubertus Linden, am: 16.06.2023 , Aktenzeichen: E-P/Li</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind teilweise Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten. Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Hubertus Linden</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

20.06.2023

Seite 1 von 1

Stadtplanungsamt Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Aktenzeichen:

ME 18

(bei Antwort bitte angeben)

z.Hd.: Frau Monika Bongartz
(Per E-mail)

Jan Schumacher, KHK

Zimmer: 0.135

Telefon: 0228-15-7621

Email: [Jan.Schumacher](mailto:Jan.Schumacher@Polizei.nrw.de)

[@Polizei.nrw.de](mailto:Jan.Schumacher@Polizei.nrw.de)

Ihr Zeichen: Bebauungsplanentwurf ME 18

Ortsteil: Merten

Hier: Neues Wohnquartier / Schulneubau Gesamtschule

I. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. §3(2) BauGB

II. Bezug: Ihr Schreiben per Mail vom 25.05.2023

Dienstgebäude:

Königswinterer Str. 500

53227 Bonn

Telefon: 0228-15-0

Telefax: 0228-15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

www.bonn.polizei.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) sowie der Amokprävention an (öffentlichen) Gebäuden hin und möchten im Rahmen der weiteren Planungs- und Umsetzungsphase aktiv von den entsprechenden Planungsbüros beteiligt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 68, 66

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

!!! Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden !!!

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

NordrheinWestfalen

Konto: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN: DE27 3005 0000 0004

0047 19

BIC: WELADED3333

Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:

Städtebauliche – und technische Kriminalprävention:

Wohngebäude (MFH&EFH), Garagenanlagen, Grünanlagen sowie Gewerbe- und Industrieobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Kriminalität - wie zB. Einbrüchen, Vandalismus und Sabotage - auf Ihre kriminalitätsfördernden Faktoren und Gegebenheiten durch das KK KP/O des Polizeipräsidiums Bonn frühzeitig beurteilt und beraten werden. Die Beratung ist kostenlos und die Umsetzung ist nicht verpflichtend. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen kann zur Auszeichnung mit der Plakette des Netzwerks „Zuhause sicher“ führen.

Erreichbarkeiten und Informationen:

E-Mail: kkkpo.bonn@polizei.nrw.de

Telefon: 0228-15-7621 sowie 0228-15-7676

Link: <https://bonn.polizei.nrw/artikel/staedtebauliche-kriminalpraevention-6>

Im Auftrag

Weiner, Carla

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 15:12
An: Bongartz, Monika
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01252848, VF und VDG, Stadt Bornheim,
Bebauungsplanentwurf Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanungsamt - Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01252848
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com
Datum: 27.06.2023
Stadt Bornheim, Bebauungsplanentwurf Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme(n) (Stand: 13.07.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Heike Peckelhoff, am: 29.06.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Heike Peckelhoff</p> <p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

29.06.2023
2020-1-00120

Philipp F. Huntscha M.A.
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-1308
Philipp.huntscha@lvr.de

Bebauungsplanentwurf Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten

Ihr Schreiben vom 25.05.2023

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § 22 (3) und (4) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Beteiligung an o. g. Planung, zu der das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gerne Stellung nimmt.

Denkmalpflegerische Belange sind betroffen, insofern das Plangebiet die nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW geschützte engere Umgebung folgender rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragener Baudenkmäler berührt:

- Backsteinhofanlage, Bonn-Brühler-Straße 105

Es wird empfohlen, das genannte Denkmal in die zeichnerische Darstellung sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bau GB wird weiterhin empfohlen, die funktionalen und sensorischen Auswirkungen des Bebauungsvorhabens auf das genannte Denkmal in ihrem Wirkungsraum zu prüfen und im Umweltbericht entsprechend abzubilden. Ich verweise hierzu auf die UVP-Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ (Köln 2014) sowie das Arbeitsblatt Nr. 51 der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) zur „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“:



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

- https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturqueter_in_der_Planung.pdf

- https://www.vdi-denkmalfle-ge.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dttebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading 'Philipp Huntscha'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'P'.

Philipp F. Huntscha M.A.

Stellungnahme(n) (Stand: 13.07.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	Rheinische NETZGesellschaft mbH
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Björn Lohwasser, am: 30.06.2023 , Aktenzeichen: RNG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken. Die Abstimmungen mit dem Vorhabenträger zur Stromversorgung des Plangebietes laufen bereits und sind auch weit fortgeschritten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Björn Lohwasser Strategie Rohrnetze (NR) Kordinator Energiebedarfs- und Regionalentwicklung Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln Telefon 0221 4746-236 Telefax 0221 4746-8236 Mobil 01525 6883-236 b.lohwasser@rng.de</p> <p>Besuchen Sie uns im Internet: rng.de</p> <p>Rheinische NETZGesellschaft mbH Parkgürtel 26, 50823 Köln</p> <p>Geschäftsführer: Dr.-Ing. Ulrich Groß Karsten Thielmann</p> <p>Vorsitzende des Aufsichtsrates: Susanne Fabry</p> <p>Amtsgericht Köln HRB 56302</p> <p>Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH finden Sie unter https://www.rng.de/cms/datenschutz.html</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 04.07.2023

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Frau Monika Bongartz
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Merten Me 18 (Az.: keine Angabe)

Ihr Schreiben vom 25.05.2023: Beteiligung gemäß § 3. Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Unter Bezug auf die LSV- Stellungnahmen:

- a) zum Bebauungsplan Merten Me 18 (Az.: 61 26 01 – Me 18) vom 28.03.2020 an die Stadt Bornheim (<https://www.lsv-vorgebirge.de/archiv/stellungnahmen-des-lsv-bis-2020/>)
- b) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten (Az.: 61 20 01 – 10. Änderung) vom 16.02.2023 an die Stadt Bornheim (<https://www.lsv-vorgebirge.de/stellungnahmen/10-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-der-stadt-bornheim-in-der-ortschaft-merten/>)
- c) zur Renaturierung des Breitbachs (Lannerstraße am Rande des Bebauungsplans Me 18) in Bornheim-Merten (Zeichen des Rhein-Sieg-Kreises: 66.21-301.1.03/2022-1913) vom 29.01.2023 an den Rhein-Sieg-Kreis (<https://www.lsv-vorgebirge.de/stellungnahmen/renaturierung-des-breitbachs-in-bornheim-merten/>)
- d) Plangenehmigung ... Ausbau des Breitbachs (Zeichen des Rhein-Sieg-Kreises: 66.21-301.1.03/2022-1913) vom 11.05.2023 (mit Übernahme der Anregungen aus der LSV-Stellungnahme vom 29.01.2023) (Anhang)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)
Michael Breuer (Schatzmeister)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222-9392390
☎ 02222 - 16 97
☎ 02227 - 76 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Offenlage zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme zum Bebauungsplan Merten Me 18:

Der LSV trägt zur geplanten Neuausweisung des inzwischen auf 16 ha vergrößerten Plangebietes im Außenbereich am östlichen Ortsrand Mertens zwischen der Bonn-Brühler Straße, der Händel- und der Lannerstraße sowie der Trasse der Stadtbahnlinie 18 die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen der Offenlage vor:

Bedenken und Anregungen:

1. Städtebauliche Notwendigkeit:

Der LSV verweist auf seine diesbezüglichen Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 28.03.2020.

Notwendig ist nach Einschätzung des LSV in Merten die Planung einer „*Gemeinbedarfsfläche für eine Gesamtschule*“, welche durch die Verlagerung der weiterführenden Schule die Deckung des Flächenbedarfs der verbleibenden Grundschule an der Beethovenstraße ermöglicht. Ebenfalls erforderlich ist die Schaffung weiterer Kita-Plätze durch den Bau zweier Kindertageseinrichtungen an der Lanner- und an der Händelstraße als Folge der regen Bauleitplanung in Merten.

Begründet wird die Planung des Wohngebietes Me 18 wie stets bei der ungebrochenen Ausweisung von Wohngebieten in Bornheim mit einem „*zunehmenden Überschwappereffekt aus Bonn und Köln*“ (Stadt Bornheim, *Bebauungsplan Me 18: Begründung zum Entwurf*, 30.03.2023, S. 3).

Erstmals räumt die Stadtverwaltung allerdings ein, dass die Bereitstellung von immer mehr Wohnraum im alleinigen Ermessen des Stadtrats liegt und folglich keineswegs – wie die Stadtverwaltung ansonsten behauptet - aufgrund des *Überschwappereffekts „unvermeidbar“* ist: „*Wenn Kommunen zur Problemlösung beitragen möchten, impliziert dies insbesondere, das entsprechende Bauland bereit zu stellen*“ (*Bebauungsplan Me 18: Begründung zum Entwurf*,

30.03.2023, S. 14). Es kommt also allein auf den Willen des Bornheimer Rates an, ob die Stadt auch weiterhin die Bedürfnisse angrenzender Städte erfüllen will.

Der LSV weist darauf hin, dass die Stadt Bornheim mit ihrem extrem hohen Wachstum an Wohn- und Gewerbegebieten in den vergangenen Jahrzehnten unter Inkaufnahme hoher Freiflächenverluste bereits erheblich dazu beigetragen hat, die Wohnungsnot in den Nachbarstädten zu mindern bzw. die Stadtfucht aus den Nachbarstädten in den suburbanen Raum zu fördern. Der durch umfangreiche Ausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen bereits verursachte Freiraumverlust mit seinen Negativfolgen für die Agrarproduktion, die Erholung sowie des Natur- und des Artenschutzes zwingt heute zu einem möglichst sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Anregung des LSV:

Die Stadt Bornheim folgt den Vorgaben u.a. des Landesentwicklungsplans und reduziert den Flächenverbrauch erheblich, zumal das von der Landesplanung vorgegebene Ziel eines *Mittelszentrums* mit gut 50.000 Einwohnern bei Volllaufen der bereits genehmigten Wohnbaugebiete in naher Zukunft erreicht sein wird.

2. Verlust besonders schützenswerter Ackerböden:

Zum wiederholten Mal in Bornheim wird mit dem Totschlagargument des *Überschwappereffekts* versucht, den Entzug bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in Bornheim zu rechtfertigen.

Die Ertragsfähigkeit der Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Me 18 „*liegt im sehr hohen Bereich (70-90 Bodenpunkte)*“ bzw. „*im hohen Bereich (60-75 Bodenpunkte)*“. Diese bisherigen Ackerflächen werden folgerichtig vom Geologischen Dienst NRW als *"fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit"* bewertet (*Bebauungsplan Me 18: Begründung zum Entwurf - Umweltbericht*, 30.03.2023, S. 44).

Da ist nur zu verständlich, dass die Landwirtschaftskammer NRW in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2020 „*den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen*“ bedauert, „*da es sich ... um besonders fruchtbare Böden mit mehr als 75 Bodenpunkten handelt, die ... für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben*“ (Stellungnahmen TÖB gesamt).

Anregung des LSV:

Den Verlust wertvoller Ackerflächen bei einer Realisierung des Bebauungsplans Me 18 gleicht der Stadtrat zur Sicherung der örtlichen Nahrungsmittelproduktion durch die Herausnahme gleichwertiger, im gültigen FNP bisher als künftige Bauflächen ausgewiesene Agrarböden durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren aus.

3. Erheblicher Freiraum-Verlust:

Der LSV sieht mit Sorge, dass bei Realisierung der Planung Me 18 die noch vorhandene Bornheimer Freifläche weiter reduziert wird,

Anregung des LSV:

Im Zusammenhang mit der angestrebten FNP-Änderung zur Realisierung des Bebauungsplans Me 18 sichert der Stadtrat für die dann verloren gehenden Freiräume im Rahmen eines Flächentauschs im gültigen FNP noch als künftige Bauflächen ausgewiesene Freiräume durch ein zur Planung von Me 18 parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren zur nachhaltigen Freiraum-Nutzung und für den Natur- und Artenschutz.

4. Bauliche Dichte:

Im Bebauungsplan Me 18 sollen „ca. 198 Wohneinheiten in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern und ca. 162 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (ca. 45 %) realisiert werden. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von ca. 360 Wohneinheiten“ (Bebauungsplan Me 18: Begründung zum Entwurf, 30.3.2023, S. 9). Das Gebiet wird mehr als 1.000 Bewohner haben.

Soweit aus dem *Gestaltungsplan* ersichtlich, sind in aufgelockerter Bauweise 8 Einfamilienhäuser, 60 Doppelhäuser, 21 Reihenhäuser und 8 Wohnblocks geplant. Begründet wird diese flächenverbrauchende Gestaltung mit der „offenen Bauweise“, die „für die umgebende Bebauung prägend“ sei, „so dass dadurch eine zu starke Verdichtung des Neubaubereiches vermieden wird“ (Begründung zum Entwurf, 30.03.2023, S. 19). Das war auch die Begründung des Rates für eine offene Bauweise im Bebauungsplan Sechtem 21, womit sogar der Verwaltungsvorschlag einer etwas stärkeren Verdichtung konterkariert wurde (<https://www.lsv-vorgebirge.de/archiv/stellungnahmen-des-lsv-bis-2020/Se 21>).

Sollte es in Bornheim beim „Leitmotiv“ der „Gartensiedlung des frühen 20. Jahrhunderts, deren Grundlagen jeweils ein eigenes Haus mit Garten“ bleiben, wird der Rat sein Ziel und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans, den Freiflächenverbrauch erheblich zu minimieren, weit verfehlen (LSV-Stellungnahme zum Bebauungsplan Se 21 vom 22.03.2020, S. 3).

Gegenüber der bisherigen Planung plant die Verwaltung nun aufgrund von Bürgereingaben hinsichtlich einer befürchteten optischen Beeinträchtigung eines auf der anderen Seite der Bonn-Brühler-Straße liegenden denkmalgeschützten Gebäudes und anderer Gebäude eine weitere Reduzierung der Wohndichte: „Alle Mehrfamilienhäuser, die parallel mit der Längsseite und direkt zur L183 ausgerichtet sind, werden von der Gebäudehöhe her um ein Vollgeschoss niedriger ausgeführt, als dies die ursprüngliche Planung vorsah. Damit wird zusammen mit einem Staffelgeschoss ein Maß von maximal 11,5 m für die Gebäudehöhe je nach Dachform eingehalten“ (Stadt Bornheim, „Bebauungsplan Me 18: Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlich-

keit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“, S. 2).

Diese Reduzierung um die oberen Vollgeschosse ist umso verständlicher, weil das zuständige LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland bei seiner Überprüfung der ursprünglichen Planung mit drei Vollgeschossen zum Ergebnis kommt, *„dass trotz einer weitreichenden Änderung des Umfelds, welche die vorgesehene Planung des Neubaugebietes mit sich bringt, diese nicht ausreicht, um seitens des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland eine Beeinträchtigung des Denkmals durch Eingriff in dessen Umgebungsbereich geltend zu machen. ... Aus Sicht des LVR ist der Abstand zum Denkmal ausreichend, so dass nicht davon die Rede sein kann, dass sie sich dominant oder gar erdrückend auf das Denkmal auswirken oder auf andere Weise unzulässig in den Vordergrund drängen würde“ (Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“, S. 2).*

Anregung des LSV:

Bei den Mehrfamilienhäusern an der L 183 bleibt es bei der bisherigen Planung mit drei Vollgeschossen, weil das LVR keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Denkmals und damit auch der übrigen Wohnbebauung auf der anderen Straßenseite erkennen kann. Somit muss die Einwohnerdichte des Neubaugebiets nicht noch weiter verringert werden.

5. Energiekonzept, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

Die Stadtverwaltung stellt zu Recht fest: *„Je kompakter ein Gebäude ist, umso weniger Energie wird für die Heizung bzw. die Kühlung benötigt. Die geplanten Geschosswohnungsbauten mit zwei bis drei Vollgeschossen erfüllen die Anforderungen an ein ausgewogenes Verhältnis von der Hüllfläche zu beheiztem Gebäudevolumen. Mögliche Einfamilienhäuser schneiden hinsichtlich dieses Verhältnisses naturgemäß schlechter ab, wobei Doppel- und vor allem Reihenhäuser gegenüber den Einzelhäusern wiederum besser dastehen“ (Bebauungsplan Me 18: Begründung zum Entwurf, 30.3.2023, S. 14).* Hiermit räumt die Stadt ein, dass die Planung des von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern dominierten Baugebietes alles andere als energetisch optimal ist.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), das bei Neubaugebieten wie Me 18 mit Jahresbeginn 2024 in Kraft tritt, soll die *„Errichtung eines mittelwarmen Wärmenetzes mit 3 Heizzentralen für die Versorgung des Plangebietes“* mit Anschluss- und Benutzungszwang dienen (S. 7). Ob dieses *„kalten Nahwärmenetzes mit Grundwasser als thermische Energiequelle und dezentralen Wasser/Wasser Groß-Wärmepumpen“* (S. 55) allein durch die im Bebauungsgebiet auf den Hausdächern und auf dem überdachten Schulparkplatz (S. 7) geplanten Photovoltaikanlagen besonders während der durch deutlich geringere Erträge der Photovoltaikanlagen gekennzeichneten Heizperiode versorgt werden kann, wird nicht nachgewiesen. Ungeklärt im

Energiekonzept der Stadt ist, ob die im GEG festgelegte Quote, Heizungen zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien zu betreiben, erfüllt werden kann.

Ohne ausreichende Begründung lehnt die Stadtverwaltung unsere Anregung aus der frühzeitigen Offenlage ab, Null- oder Plus-Energiehäuser in dem Neubaugebiet zu errichten: *„Eine Umsetzung von Null- bzw. Plus- Energiehäusern ist unverhältnismäßig und erfolgt nicht“ (Bebauungsplan Me 18: Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“, S. 25)*. Energieautarke Wohngebiete mit solchen Häusern haben sich seit langem bewährt und sind durch die stark steigenden Energiepreise für die Bewohner heute schon nach deutlich kürzerer Zeit kostengünstiger als Wohnhäuser, die nur zum Teil mit Hilfe regenerativer Energien beheizt werden. Null- oder Plus-Energiehäuser im Gebiet Me 18 wären ein deutlich wirksamerer Beitrag zum Erreichen des städtischen Ziels der Klimaneutralität für Bornheim als die vorgesehene Lösung, für die der Nachweis noch erbracht werden muss, dass die elektrische Versorgung der Heizzentralen und die Pumpen für das Heizwärmenetz zu 100 % über regenerativ erzeugten Strom insbesondere in der Heizperiode möglich ist.

Anregungen des LSV:

- Im Rahmen des Energiekonzeptes für Me 18 werden Berechnungen vorgelegt, die nachweisen, zu welchem Anteil die Photovoltaikanlagen im Baugebiet in der Lage sind, über den Jahresverlauf hinweg und insbesondere während der Heizperiode die drei Heizzentralen und die Pumpen für das Heizwärmenetz ausreichend mit Strom zu versorgen.
- Die Stadt beachtet die am 01.01.2024 in Kraft tretende geänderte Landesbauordnung NRW, nach der die bisher geltenden Mindestabstände von Solaranlagen auf Hausdächern entfallen, die bislang einen wirtschaftlichen Betrieb auf Dächern von Doppel- und Reihenhäusern erschwerten.
- Ebenfalls wird der Nachweis erbracht, dass die Heizungen in den Gebäuden des Baugebietes ganzjährig zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden können.
- Die Stadt überdenkt ihre Ablehnung von Null- oder Plus-Energiehäusern in Me 18.

Die Planung enthält zahlreiche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die der LSV unterstützt und welche Anregungen des LSV aus der frühzeitigen Offenlage entsprechen (*Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“, S. 25-27*). Dies betrifft neben den geplanten Parkanlagen, der stärkeren Durchgrünung mit Bäumen und der Verwendung heller Baumaterialien auch noch folgende Festsetzungen:

- „Dachflächen ... mindestens extensiv zu begrünen. Flachdächer von Garagen sind ebenfalls mit einer extensiven Begrünung zu versehen“ (Stadt Bornheim: *Textliche Festsetzungen zur Offenlage*, 17.04.2023, S. 9).
- „nicht ... überbauten Bereiche von Tiefgaragen oder anderen unterirdischen Gebäudeteilen mit einer Vegetationsfläche, ggf. mit Baumpflanzungen“ zu versehen (S. 9).
- „befestigte Flächen in wasserdurchlässigem Material auszuführen“ (S. 13).
- „Einfriedungen sind nur als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene, einheimische Hecken zulässig“ (S. 13).
- Vorgartenflächen müssen „gärtnerisch als bepflanzte Grünflächen und versiegelungsarm gestaltet werden ... Sog. Schottergärten entsprechen demnach der Zielsetzung nicht“ (Bebauungsplan Me 18: *Begründung zum Entwurf*, 30.3.2023, S. 29). Nach der reformierten Landesbauordnung sind ab Anfang kommenden Jahres Schottergärten und Kunstrasen ohnehin verboten.
- „Das anfallende Niederschlagswasser wird in ein zu errichtendes Versickerungsbecken eingeleitet. Dieses Becken kann mit einem Notüberlauf mit Anschluss an den Breitbach ausgeführt werden“ (S. 49).

Anregung des LSV:

Das viereckig und damit naturfern gestaltete Versickerungsbecken wird über die bisherigen Grenzen des Bebauungsplans in Richtung „Auf der Breitbach“, Stadtbahnlinie 18 ausgedehnt, damit der Versickerungsgrad im Sinne einer "Schwammstadt" deutlich erhöht und naturnäher gestaltet. Teilbereiche können dann auch der Naherholung dienen (Beispiel: das bereits bewohnte Neubaugebiet Wesseling-Keldenich) Der Notüberlauf zum Breitbach sollte in Hinblick auf Starkregenereignisse verbindlich festgelegt werden (keine Kannbestimmung).

6. Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz / Ausgleich:

Die jetzt vorliegende *Artenschutzrechtliche Prüfung* (ASP II) reicht etliche in der ASP I noch fehlende und vom LSV angemahnte Daten dank tiefergehender Untersuchungen aus. Leider weist auch die ASP II vom März 2023 noch einige Mängel auf:

- a) Das Büro Michael Ginster weist auf „eine Befragung orts- und fachkundiger Personen im Hinblick auf bereits bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten“ hin. „Die Daten wurden bei folgenden Institutionen angefragt: NABU Bonn, Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V., Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises“ (Stadt Bornheim: *Artenschutzrechtliche Prüfung*, Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim, März 2023, S. 15).

Warum die in NRW anerkannten Umweltverbände LNU NRW e.V. (zuständig: Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V. mit zahlreichen ortskundigen Mitgliedern in Merten) und der Kreisverband Rhein-Sieg des ebenfalls in Bornheim aktiven BUND e.V. nicht befragt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Der LSV jedenfalls hätte das Büro Ginster auf die sporadische Sichtung von Eisvögeln am Breitbach und auf das Vorkommen von Wechselkröten im Regenrückhaltebecken an der Lannersstraße im Vorfeld der Untersuchungen zur ASP II hingewiesen.

- b) Die Stadt Bornheim informierte zwar das Büro Ginster über „*Nachweise der Wechselkröte im nördlich an die Lannerstraße angrenzenden Regenrückhaltebecken*“, befand aber nach einer Ortsbegehung: „*Aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen kann ein aktuelles Vorkommen der Wechselkröte im Bereich des Regenrückhaltebeckens ausgeschlossen werden*“ (S. 17).

Diese Bewertung erfolgt auf unzureichender Grundlage. In Bornheimer Ortschaften wie Uedorf oder Roisdorf wurden Individuen der streng geschützten Wechselkröten (*Bufo viridis*) in zunächst auch als ungeeignet erscheinenden Habitaten wie Hausgärten nachgewiesen. Die europaweit nach der FFH-Richtlinie (Anhang IV) geschützte und nach dem Bundesnaturschutzgesetz „*streng geschützte*“ Wechselkröte laicht in unterschiedlichsten, auch größeren Gewässern. Die Laichzeit erstreckt sich von April bis in den Juni hinein. Es hätten Kontrollen stattfinden müssen, ob Laichschnüre aufzufinden waren und ob die ab Anfang April zur hörenden trillernden Rufe der Männchen nachgewiesen werden konnten.

Anregungen des LSV:

- Die Stadt Bornheim weist das Büro Ginster auf die Nichtabfrage der Naturschutzorganisationen LNU (LSV) und BUND hin und prüft die Auswirkungen auf die vorliegende *Artenschutzrechtliche Prüfung*.
- Es wird in der Laichperiode 2024 eine der fachlichen Praxis entsprechende Untersuchung durchgeführt, um zu klären, ob Wechselkröten im Bereich des Regenrückhaltebeckens nachzuweisen sind. Gegebenenfalls sind dauerhafte CEF-Maßnahmen für diese hochgefährdete Art zu treffen und nachträglich umzusetzen.

Alternativ wird vom Vorkommen von *Bufo viridis* ausgegangen und CEF-Maßnahmen bereits im laufenden Planungsverfahren ergriffen.

- Die Festlegungen in der *Plangenehmigung zur Maßnahme hochwassersicherer und naturnaher Ausbau des Breitbachs in Bornheim-Merten* durch den Rhein-Sieg-Kreis (Az. 66.21-301.1.03/2022-1913) vom 11.05.2023 (Anhang), welche die LSV-Anregungen berücksichtigten, werden vollumfänglich umgesetzt.

- c) Der Bebauungsplan greift im Norden in Teilbereiche der Biotopverbundfläche „*Siebenbach, Breitbach und Mühlenbach zwischen Merten und Sechtem*“ (VB-K-5207-020) ein. Die Stadt vertritt die zunächst plausibel erscheinende Auffassung: *„Die Renaturierung bedingt, dass die Biotopverbundfläche in diesem Bereich eine qualitative Aufwertung erfährt“* (Bebauungsplan Me 18: Begründung zum Entwurf, 30.3.2023, S. 40). Dies wird vom LSV jedoch in Hinblick auf die modifizierte Verkehrserschließung bezweifelt.

7. Geänderte Verkehrserschließung: Auswirkungen auf den Biotopverbund?

Gegenüber der bisherigen Planung wurde die verkehrliche Erschließung des Baugebiets modifiziert: *„Zur Aufnahme der ... Verkehre wird die Lannerstraße weiter bis zum Schulgrundstück zu einer entsprechenden Erschließungsstraße ausgebaut“* (Begründung zum Entwurf, 30.3.2023, S. 7). Der Schulparkplatz wird eine Fläche von ca. 2.450 m² umfassen (S. 9). Auch der *„Standort der neuen Kindertageseinrichtung soll mit ca. 0,22 ha an der Lannerstraße angeordnet werden“* (Begründung zum Entwurf, S. 8)

Laut Stadt hat die *„Verkehrsaufkommensabschätzung ergeben, dass durch das Neubaugebiet (ca. 360 Wohneinheiten) mit 4- bzw. 6-gruppigen Kindertageseinrichtungen und Schulstandort mit ca. 1.170 Schülerinnen und Schülern insgesamt ca. 2.556 Kfz-Fahrten an einem Werktag ausgelöst werden. Darin ist auch der Verkehr insb. durch den Vereinssport in der Dreifachturnhalle enthalten ... Die Verkehre verteilen sich unterschiedlich auf die beiden neuen Anbindepunkte an die Lannerstraße (ca. 63 %) sowie die Händelstraße (ca. 37 %). Die Gründe dafür liegen vor allem in der Anbindung der Schule, der Dreifachsporthalle sowie der Kita über die ausgebauten Lannerstraße“* (S. 10).

Die Hauptverkehrsbelastung trägt künftig die Lannerstraße und droht damit die dortige Biotopverbundfläche VB-K-5207-020 zu entwerten.

LSV-Anregung:

Die Auswirkung der künftig hohen Verkehrsbelastung der Lannerstraße auf die Biotopverbundfläche VB-K-5207-020 wird untersucht und gegebenenfalls Maßnahmen angeordnet, die eine Entwertung dieser Biotopverbundfläche verhindern.

Anlage:

Plangenehmigung zur Maßnahme hochwassersicherer und naturnaher Ausbau des Breitbachs in Bornheim-Merten durch den Rhein-Sieg-Kreis (Az. 66.21-301.1.03/2022-1913) vom 11.05.2023

Weiner, Carla

Von: Tim Kollath <TimKollath@outlook.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2023 10:36
An: Weiner, Carla
Cc: Bongartz, Monika
Betreff: WG: Bebauungsplan Me 18 in Merten
Anlagen: Blatt_2_ESH Stand 2021[4445].JPG

Sehr geehrte Frau Weiner,

da die Frist am 05.07.2023 abläuft leite ich ihnen diese E-Mail weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Tim Kollath

Geschäftsführung Wasser- und Bodenverband Vorgebirge
Küppersgasse 14
53332 Bornheim
017650695441
TimKollath@outlook.de

Gesendet von [Mail](#) für Windows

Von: [Tim Kollath](#)
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2023 10:34
An: monika.bongartz@stadt-bornheim.de
Cc: Roland Schmitz-Hübsch; kirchartz@netcologne.de
Betreff: Bebauungsplan Me 18 in Merten

Sehr geehrte Frau Bongartz,

im Anhang finden Sie einen Übersichtsplan der Ortsgruppe Merten über Leitungen des Verbandes. Das System 1 könnte betroffen sein. Der Flächennutzungsplan, welcher online bei der Stadt Bornheim abrufbar ist, ist etwas zu Grob gefasst für eine genaue Prüfung.

Deshalb habe ich im Anhang den originalen Plan angehängen und den Bereich grün umrundet.

Mit freundlichen Grüßen
Tim Kollath

Geschäftsführung Wasser- und Bodenverband Vorgebirge
Küppersgasse 14
53332 Bornheim
017650695441
TimKollath@outlook.de

Gesendet von [Mail](#) für Windows



Anschlussblatt 3

Anschlussblatt 6

Ingenieurbüro A.Märner 535 Euskirchen-Stotzheim Neptunstraße 1 Telefon 02251/61584	
Bauherr:	Wasser- u. Bodenverband Waldorf
Projekt:	Beregnung Vorgebirge
Anlage:	Merten
Bestandsplan	Lageplan
Maßstab:	1 : 2000
AUFGESTELLT:	EUSKIRCHEN-STOTZHEIM DEN 14.5.19
Anlage Blatt:	Az. 2
gezeichnet:	
geprüft:	
genehmigt:	



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Unser Zeichen:
1510036036

Sachbearbeiter:
BDIT

Telefon:
+49 2241 65423

Datum:
05.07.23

Beteiligung zum Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage der Anlage beigefügten auf uns lautenden Vollmacht zeigen wir an, dass uns unser Mitglied Matthias Reingen, Broichgasse 20, 53332 Bornheim, mit der Wahrung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir namens und in Vollmacht unseres Mitgliedes folgendermaßen Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die hiesige Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Gewerbeansiedlungen, Infrastrukturmaßnahmen oder der hier gegenständlich geplanten Wohnbebauung, stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.

Freilich wird vor dem Hintergrund der vielfältigen Raumannsprüche die Notwendigkeit der Schaffung neuen Wohnraums gesehen. Gleichwohl dürfen bei heranrückender Wohnbebauung die offenkundigen Disparitäten von räumlicher Nähe zu Wohngebieten und das daraus resultierende Konfliktpotential, namentlich Lärm-, Geruch- und Geräuschimmissionen, nicht aus dem Blick gelassen werden. Vor dem Hintergrund der Verschiedenheit der Agglomerations- und landwirtschaftlichen Räume bestehen erhebliche Bedenken in Bezug auf deren dauerhafte Verträglichkeit. Zudem steht zu befürchten, dass angesichts der heranrückenden Wohnbebauung die Entwicklungsmöglichkeiten, etwa was die Erweiterung oder Neuerrichtung der baulichen Anlagen anbelangt, erheblich beeinträchtigt sind.

Mit Blick auf die Nähe der geplanten Bebauung zur Hofstelle unseres Mitgliedes (vgl. **Anlage 1**) muss gewährleistet sein, dass dieser in seiner betrieblichen Entwicklung nicht gehindert ist. Ferner ist zu erwarten, dass umliegende Wirtschaftswege, die ohnehin unlängst zu Naherholungszwecken aufgesucht und benutzt werden, vermehrt außerlandwirtschaftlich genutzt werden. Wir bitten die Stadtverwaltung insoweit die Bürger durch stetige Pressemeldungen (wie etwa vom 18. Januar 2023 „Stadt Bornheim erwartet Rücksichtnahme von Hundehaltern“) zur Rücksicht auf landwirtschaftliche Belange anzuhalten.

Wir bitten die vorstehenden Einwendungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernadette Ditges
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
(Kreisgeschäftsführerin)

Vollmacht

Name, Vorname: Reingen, Matthias
Straße: Broichgasse 20
Ort: 53332 Bornheim-Merten
Telefon: 02227/1206

bevollmächtigt Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Bernadette Ditzes, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61 a, 53721 Siegburg,

wegen: Beteiligung zum Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten

1. zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aller Art sowie zur Vertretung bei allen das Mandat betreffenden außergerichtlichen Verhandlungen;
2. zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) sowie zur Begründung, Aufhebung und Änderung von Vertragsverhältnissen;
3. zur Vertretung in Verwaltungsverfahren einschließlich der dazugehörigen Rechtsbehelfsverfahren, zur öffentlich-rechtlichen Antragstellung unter Einschluss der Befugnis, Anträge zu ändern oder zurückzunehmen;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aller Art sowie zur Führung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Prozessen unter Einschluss der Befugnis, Angriffs- und Verteidigungsmittel jeglicher Art geltend zu machen, Klagen zu ändern, zurückzunehmen und Widerklagen zu erheben;
5. zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
6. zur Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO (für den Fall der Abwesenheit) und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 3 StPO;
7. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, z.B. Insolvenz- und Vergleichsverfahren, Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Güteverfahren, Schiedsverfahren u.ä.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und umfasst Neben- und Folgeverfahren jeglicher Art.

Sie schließt ein die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, einschließlich der Erteilung von Termins- und Untervollmachten, Rechtsstreite durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, den Streitgegenstand sowie vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

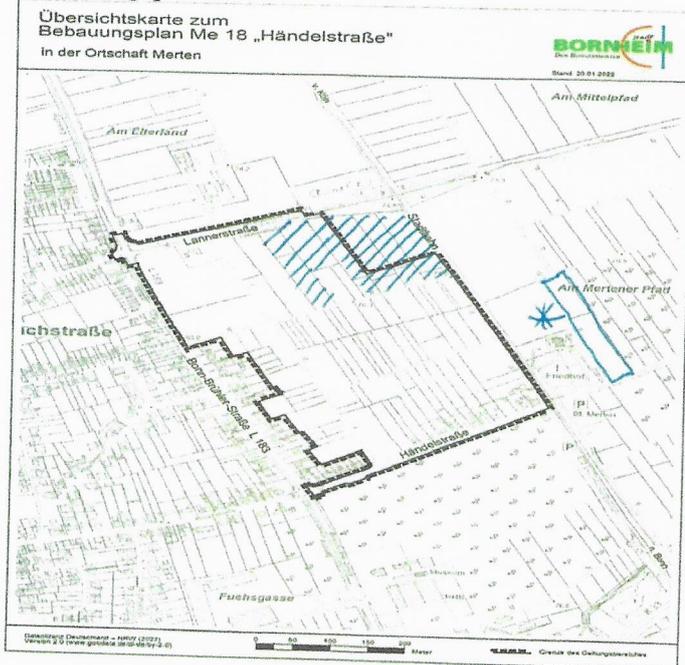
Bornheim, den 4.7.23


.....
(Unterschrift)

Anlage 1



Bebauungsplan Me 18



Legende: Flächen die von mir bearbeitet werden

*: meine Betriebsstücke

Ansprechperson

- Frau Monika Bongartz, Telefon: 02222/ 945-261, E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de
- Frau Kerstin Kaden, Telefon: 02222/ 945 - 356, E-Mail: kerstin.kaden@stadt-bornheim.de
- Herr Maximilian Probiez, Telefon: 02222/945-250, E-Mail: Maximilian.Probiez@Stadt-Bornheim.de

Verfahrensschritte

- 22.03.2019, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- 05.12.2019, Beschluss frühzeitige Bürgerbeteiligung
- 25.02.2020 - 23.03.2020, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und

Stellungnahme(n) (Stand: 13.07.2023)

Sie betrachten: Bebauungsplan Me 18
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 30.05.2023 - 05.07.2023

Behörde:	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis
Frist:	05.07.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Moritz Tessmann, am: 05.07.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Bongartz,</p> <p>bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus agrarstruktureller Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken, obwohl landwirtschaftliche Fläche der Nutzung entzogen wird.</p> <p>Die teilweise Kompensation durch Waldumwandlung wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Tessmann</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Bornheim
Stadtplanungsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Kontakt: Frau Breuer
Telefon: 02251-796-463
Fax:
E-Mail: myriam.breuer@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(079/20)/VE/4401
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 06.07.2023

Bebauungsplan Me 18 Merten

Sehr geehrter Herr Erl,
sehr geehrter Herr Schier,

unter Bezugnahme auf das am 03.07.2023 stattgefundenene Gespräch und die diversen Abstimmungen in der Vergangenheit kann dem Bebauungsplanentwurf nun zugestimmt werden.

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 183 und der damit verbundenen verkehrlichen Auswirkungen auf der L 183 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung oder der Realisierung des Bebauungsplangebietes darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden. Sämtliche Genehmigungen, Abstimmungen usw. mit anderen Behörden usw. sind seitens der Stadt einzuholen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis).

Die Baukosten und die Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung sämtlicher Änderungen im Straßenbereich (incl. der Entwässerungsgebühren) sind von der Stadt Bornheim zu tragen. Entsprechende Festlegungen werden in die Verwaltungsvereinbarung aufgenommen.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 183 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung. Ich mache

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

darauf aufmerksam, dass jegliche Änderung bzgl. der Verkehrsführung/ Fahrbahnbreiten/ Fahrbahnverlegung usw. als Emissionsschutz auslösende Maßnahme auch für Bestandbauten gilt. Damit gehen auch diese Kosten zu Lasten der Stadt Bornheim.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Bernd Egenter

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Abteilung 7.1 - Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Herr Gansen
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2324
Telefax 02241 13-3116
robert.gansen@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.07.2023

Mein Zeichen Datum
01.3-Ga 01.08.2023

Stadt Bornheim
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Me 18 in der Ortschaft Merten
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Immissionsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände, wenn die Annahmen und Empfehlungen aus dem Schallgutachten (Bericht-Nr.: ACB 1221 – 408297 – 1424_1 der ACCON Köln GmbH vom 06.12.2021) in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Me 18 übernommen werden.

Daher wird vorgeschlagen die textlichen Festsetzungen wie folgt anzupassen.

- Textlichen Festsetzung 8.1 „Aktive Schallschutzmaßnahme“

Ergänzung des ersten Absatzes um folgenden Satz: „Die Schallschutzwand ist auf der Seite der Bonn-Brühler-Straße hochabsorbierend auszuführen.“

Vgl. zu Auszug aus dem Schallgutachten Kapitel 4.2.1, S. 16:

„Dabei wird entlang der Bonn-Brühler-Straße auf der Ostseite der Straße eine 3 m hohe Schallschutzwand berücksichtigt, die eine Länge von ca. 190 m aufweist und damit bis in Höhe des Grundstückes Bonn-Brühler-Straße 91 reicht.“

Diese Schallschutzwand ist auf der Seite der Bonn-Brühler-Straße hochabsorbierend auszuführen, um zu vermeiden, dass an den Gebäuden westlich der Bonn-Brühler-Straße Pegelerhöhungen durch Reflexionen auftreten können.

- Textliche Festsetzung 8.2 „Passive Schallschutzmaßnahmen“

Konkretisierung im ersten Absatz: „Für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen in Schulen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Büroräumen muss das erforderliche resultierende Schalldämm- Maß $R'_{w,ges}$ mindestens 30 dB betragen.

Abfallwirtschaft

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist.

Außerdem ist Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gewässerschutz / Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Das derzeitige Überschwemmungsgebiet des Breitbachs zeigt ausschließlich Überflutungen im Gewässerrenaturierungsbereich auf.

Der geplante Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens ist im Bereich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens zu errichten und als Anlage am Gewässer genehmigungspflichtig.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Ist eine bauzeitliche Trockenhaltung der Baugruben geplant z. B. mit Einleitung des Sumpfungswassers ins Gewässer, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die empfohlenen Maßnahmen aus dem Kapitel Überflutungsprüfung und -analyse der Begründung sind zu beachten.

Altlasten

Im Plangebiet sind im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst. Dem Planvorhaben stehen aus Altlastensicht keine Bedenken entgegen.

Aufgrund der Ergebnisse der Baugrund- u. Gründungsbeurteilung wird empfohlen folgende Hinweise zusätzlich in der textlichen Festsetzung zu berücksichtigen:

- Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.
- Insbesondere ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen anhand von Deklarationsuntersuchungen des Aushubmaterials eine ordnungsgemäße Entsorgung / Verwertung zu gewährleisten.
- Wird Fremdmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf den Freiflächen aufgebracht, so sind die Vorgaben der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Abschnitt 2, § 6 und 7 zu beachten und die Vorsorgewerte (Anlage 1, Tabellen 1 & 2) einzuhalten.

Bodenschutz

Das Plangebiet umfasst ca. 16 ha Boden, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Die vorhandenen Böden werden vom geologischen Dienst NW als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit“ bewertet. Sie besitzen mit bis zu 90 Punkten sehr hohe Bodenwertzahlen. Nach der Planung werden mehr als 100.000 m² dieser Böden versiegelt.

Es wird beschrieben, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bereits Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen. Die Aussage wird nicht belegt und steht im Widerspruch zur Bewertung des Geologischen Dienstes.

Weiterhin wurde eine Bilanzierung des Bodeneingriffs für den Ist-Zustand und den geplanten Zustand nicht durchgeführt. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Boden ist ebenfalls nicht vorgesehen. Eine fachgerechte und ausreichende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden ist aufgrund der genannten Punkte nicht erkennbar.

Es wird auf die Stellungnahme zum Bodenschutz im Verfahren nach § 4 (1) BauGB und in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, hier quantitative Bewertungsverfahren anzuwenden, wie dies viele Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis bereits tun,

verwiesen. Erfahrungsgemäß gewährleistet dies eine umfassende, zuverlässige und widerspruchsfreie Berücksichtigung der Bodenschutzbelange.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten. Dieser Hinweis erfolgt vor allem im Hinblick auf den geplanten Neubau des Schulzentrums, bei dem großflächig verglaste Fassaden zu erwarten sind

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): *„Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“* entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene *„Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“* mit der Vorschrift *„Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“* - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Hinweis auf das Kompensationsflächenkataster

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Hierfür wird gebeten das beiliegende Formblatt zu verwenden (Anlage Formblatt 4 – Bauleitplanung). Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.

Verkehr und Mobilität

Zur Reduzierung der Konflikte, die sich durch Bring- und Holverkehre („Elterntaxi“) zum Schulstandort ergeben, wird die Bedeutung von ausgewiesenen Elterntaxi-haltebereichen nochmals betont. Diese sollten möglichst so liegen, dass Schüler, die von ihren Eltern gebracht und/oder geholt werden, nicht direkt bis vor die Schule gefahren werden können um

- a) die Schüler/innen nicht zu gefährden, die zu Fuß, mit dem Bus oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen und
- b) den Schüler/innen gleichgestellt zu werden, die mit dem Bus kommen und im Vor- sowie Nachlauf einige Meter zu Fuß zur Schule zurücklegen müssen.

Weitere Ausführungen und Empfehlungen hierzu sind im Mobilitätskonzept dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



R. Gansen

Anlage:

- Formblatt 4 – Bauleitplanung – Kompensationsverzeichnis Rhein-Sieg-Kreis

**Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg**

E-Mail:
unb@rhein-sieg-kreis.de

Datum:

Absender:

Kompensationsverzeichnis Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 4 – Bauleitplanung

1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)

B-Plan V-Bpl Satzung nach § 34 (4) BauGB

Bezeichnung/Nummer des Bebauungsplanes bzw. der Satzung

2. Kommune

3. Aktenzeichen RSK-Amt 66/Bearbeiter*in UNB

4. Ansprechpartner*in bei der Kommune

5. Datum der Rechtskraft (Bekanntmachung)

**6. Kompensationsmaßnahmen gem. § 1a (3) in Verbindung mit Anlage 1 BauGB
(Eingriffsregelung nach dem BNatSchG)**

**Die verbindliche Regelung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte durch
(ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)**

- Festsetzung Städtebaulichen Vertrag sonstige vertragliche Regelung,
 Inanspruchnahme eines kommunalen Ökokontos (§ 135a BauGB)
 Zuordnung von Maßnahmen eines Ökokontos nach der Ökokonto-VO (Vertrag mit UNB)
 Sonstige Regelung (bitte beschreiben):

7. Abschließend vereinbarte Kompensation

(i.d.R. externe Kompensationsmaßnahmen, innerhalb eines Bebauungsplangebiets nur größere zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen, keine Eingrünungen von Baugebieten)

- gemäß LBP/geplante Festsetzung **Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB**

**(d.h.: bei Satzungsbeschluss sind gegenüber den Angaben zur öff. Auslegung keine
Änderungen erfolgt)**

oder

- mit Änderungen/Ergänzungen **(als Anlage beifügen)**
 gemäß Städtebaulichem oder sonstigem Vertrag **(als Anlage beifügen)**

**8. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahme) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutz)**

- gemäß LBP/geplante Festsetzung **Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB**

**(d.h.: bei Satzungsbeschluss sind gegenüber den Angaben zur öff. Auslegung keine
Änderungen erfolgt)**

oder

- mit Änderungen/Ergänzungen **(als Anlage beifügen)**
 gemäß Städtebaulichem oder sonstigem Vertrag **(als Anlage beifügen)**

9. Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 53 LNatSchG NRW (Natura 2000)

ja (als Anlage beifügen) nein

10. Kohärenzsicherungsmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG (Natura 2000)

ja (als Anlage beifügen) nein

11. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

Baulast Grundbuchl. Sicherung Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag Öffentlich-rechtlicher Vertrag
 öffentliches Eigentum Sonstiges:

Wichtig:

bei allen Maßnahmen, bei denen mit dem Satzungsbeschluss gegenüber den Unterlagen Stand öff. Auslegung nach § 4 (2) BauGB Änderungen oder Konkretisierungen auch durch vertragl. Regelungen erfolgt sind:

bitte konkrete Beschreibungen beifügen (Art und Umfang, Katasterangaben Ausgleichsfläche, möglichst Textauszug und Kartendarstellung aus Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), relevanten Festsetzungen, Auszügen aus vertragl. Regelungen, ASP oder FFH-Verträglichkeitsprüfung o.ä. beifügen!)